



**New England Patriots  
Fan Club Switzerland**  
6343 Holzhäusern ZG  
Switzerland

# **New England Patriots Fan Club Switzerland**

## **Statuten des Vereins**

### **Inhaltsverzeichnis**

Rechtsform, Zweck und Sitz.....	2
Organisation .....	3
Mitgliedschaft.....	4
Generalversammlung.....	5
Vorstand .....	7
Revisionsstelle .....	9
Auflösung.....	9
Unterzeichnung.....	9

Bearbeiter: Marco Hösli  
Version: 5  
Datum: 5. August 2023



## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen "New England Patriots Fan Club Switzerland" (kurz „SwissPatriots“) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- **Offizieller Schweizer Fan Club des American Football Teams New England Patriots**

Der Verein soll allen Schweizer New England Patriots Fans ein Zuhause sein.

- **Leidenschaft, Unterstützung, Interesse und Austausch**

Die Mitglieder des Vereins sind leidenschaftliche New England Patriots Fans. Wir unterstützen das Team, teilen ein gemeinsames Interesse am American Football Sport und tauschen uns darüber aus.

- **Kameradschaftliches und aktives Vereinsleben**

Kameradschaft und sportliches Verhalten bilden den Grundstein des Fan-Clubs. Weiterhin wird ein aktives Vereinsleben angeboten.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.



## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitgliedern
- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

### Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Dieser ist bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Am Ende des Vereinsjahres tritt dieser in Kraft.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden Rechnungen des Vereins nicht bezahlt, kann dies zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Sehen die Statuten den Ausschluss aus «wichtigen Gründen» vor, so hat der Richter bzw. die Richterin nicht das Recht, die Gründe für einen Ausschlussentscheid zu prüfen.

## Generalversammlung

### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, ausgenommen den Gönnern.

### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für die Mitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 1 Monat im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Diese Person bildet den Vorsitz.

### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Statutenänderungen müssen min. 3/4 der anwesenden die Änderung annehmen damit diese vorgenommen werden kann.

### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Eine geheime Abstimmung unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

## **Art. 16**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

## **Art. 17**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Bekanntgabe und Wahl div. Vereinsinternen Awards
- andere Vorschläge.

## **Art. 18**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

## **Art. 19**

Demission:

Sämtliche Mitglieder welche eine spezielle Aufgabe innerhalb des Vereins übernommen haben, halten diese bis zur Wieder-, Abwahl- oder Demission inne. Dazu gehören die Mitglieder des Vorstands welche durch die Generalversammlung gewählt wurden und alle weiteren „Ämter“ welche durch den Vorstand zur Erfüllung der Vereinsziele erforderlich sind.

- a) Demissionen des Vorstandes werden auf Ende des Vereinsjahres eingereicht.
- b) Demissionen von anderen Ämtern werden an den Vorstand eingereicht und enden ebenfalls auf Ende des Vereinsjahres, wenn der Vorstand nichts Anderes definiert.

## **Art. 20**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von zwei Drittel der Mitglieder statt.

## Vorstand

### Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### Art. 22a

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Präsident ist von der Generalversammlung zu wählen, alle anderen Ämter konstituieren sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

### Art. 22b

Der Vorstand beinhaltet folgende Ämter:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar

Der Vize-Präsident ist kein eigenständiges Amt.

### Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichtet.

### Art. 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.



#### **Art. 25**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

#### **Art. 26**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## Revisionsstelle

### Art. 27

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus min. einem von der Generalversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin.

## Auflösung

### Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese als Spende an die Jugendförderung des Schweizer American Football Verbandes (SAFV).

## Unterzeichnung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 05.08.2023 angenommen.

### Im Namen des Vereins

Der Präsident:



Marco Hösli

Die Kassierin:



Melina Lipari